

Antrag SA 07: Auflösung und Verschmelzung

Antragsteller/in: Thorsten A. Rieger

Unterschrift: _____

Status: eingereicht

Auflösung und Verschmelzung

Der Landesparteitag möge beschließen:

Modul a)

Der §15 der Satzung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland wird wie folgt geändert:

Neue Fassung:

(1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(3) Ein so getroffener Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes muss durch eine Urabstimmung unter den davon betroffenen Piraten bestätigt werden. Die Piraten äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.

(4) Das Weitere regelt die Bundessatzung.

(5) Die Auflösung oder Verschmelzung einer nachgeordneten Gliederung kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(6) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung einer nachgeordneten Gliederung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

(7) Ein so getroffener Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung einer nachgeordneten Gliederung muss durch eine Urabstimmung unter den davon betroffenen Piraten bestätigt werden. Die Piraten äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.

Alte Fassung:

(1) Die Auflösung oder Verschmelzung regelt die Bundessatzung.

Modul b)

Der §7 der Satzung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland wird wie folgt ergänzt:

(7) Eine Untergliederung der Piratenpartei Saarland kann sich auflösen bzw. in einen virtuellen Kreisverband (kKV) überführen, wenn auf einer Mitgliederversammlung der Untergliederung wenigstens drei stimmberechtigte Piraten anwesend sind und mit einfacher Mehrheit für die Auflösung stimmen.

(8) Eine Untergliederung der Piratenpartei Saarland soll sich in der Satzung Regelungen zur Auflösung bzw. Überführung geben.

Begründung:

Modul a)

Laut § 13 der Bundessatzung haben die Landesverbände "eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen."

Hier geht es ausschließlich um gewissermaßen „erzwungene“ Auflösungen.

Modul b)

Bislang fehlte eine einheitliche Vorgabe zur Auflösung von Untergliederungen bzw. zu deren Überführung in virtuelle Kreisverbände (vKV).

Hier geht es ausschließlich um freiwillige Auflösungen bzw. Überführungen.